Allgemeine Erläuterungen

Die Vorbereitung von Bauaufgaben beinhaltet alle Prozesse und Verfahren, von der ersten Bauidee bis zum Baubeginn.

In allen Phasen der Bauvorbereitung sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchen gemäß AV zu § 7 LHO durchzuführen (s. auch II 110 (Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen)), bei denen auch die Kosten während der Nutzungsphase (Lebenszykluskosten) einzubeziehen sind.

Weitere für Bauvorhaben des Landes Berlin anzuwendende Vorgaben sind Teil II zu entnehmen.

Es gelten verschiedene aufeinander abgestimmte Verfahren, die unter III 110 bis III 130 dargestellt sind.

Die Ermittlung des fachlichen Bedarfs und die sich daraus ergebenden Anforderungen an eine Hochbaumaßnahme erfolgt nach den Vorgaben der ABau III 110.H (Nutzerspezifische Bedarfsformulierung/Zielsetzung einer Hochbaumaßnahme als vorlaufende Grundlagen des Erläuterungsberichts und der anschließenden Planungen).

Die Bedarfsermittlung bildet die Grundlage für die anschließend erforderliche Anmeldung zur Aufnahme in das Investitionsprogramm des Landes Berlin (ABau III 120.H Verfahren zur Anmeldung von Hochbaumaßnahmen in das Investitionsprogramm und allgemeine Bauvorbereitung).

Hinweise über die Bereitstellung der Bauvorbereitungsmittel, die nach Aufnahme in das Investitionsprogramm für die weiteren bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. für das Aufstellen des Bedarfsprogramms und der Vor- und Bauplanungsunterlagen beantragt werden können, werden in der ABau III 120.H gegeben.

Das Regelverfahren für die Vorbereitung und Panung von Baumaßnahmen des Hochbaus sowie die vereinfachten Verfahren für den Bereich Hochbau entsprechend den AV zu § 24 LHO werden in ABau III 130 (Verfahren einer investiven Baumaßnahme - Ergänzende Ausführungsvorschriften zu den AV zu § 24 LHO Berlin) erläutert.

In ABau III 150.H (Verfahren für Bauunterhaltungsmaßnahmen) wird das Verfahren für Bauunterhaltungsmaßnahmen geregelt.

Vor dem Abschluss der Bauvorbereitung und dem Beginn der Baudurchführung sind die in ABau III 140 (Abschluss der Vorbereitung, Planung) dargestellten Punkte zu klären. Entsprechend den Vorgaben in ABau III 170 (Mitteilung an den Rechnungshof) haben die jeweiligen Mitteilungen an den Rechnungshof zu erfolgen.